



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 24. April 1992

mit Änderungen vom 13. Dezember 2004
und 5. Dezember 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Abfall-Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
 - c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder entsorgen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort Ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3 Die wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich Sammeleinrichtungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- 1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt die Sammelplätze, den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern) bzw. in Kehrichtsäcken, die mit Gebührenmarken versehen sind,
 - b. in Containern, die nach Gewicht zu bezahlen sind,³⁾
 - c. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück

(Maximale Grösse	Hohlkörper	100 x 50 x 50 cm,
	Platten	70 x 70 x 9 cm,
	Latten	120 x 5 x 5 cm,

Höchstgewicht: 30 kg)³⁾
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.³⁾
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 4a Tierkörper und Schlachtabfälle¹⁾

Die Gemeinde sorgt für die Sammlung und Abfuhr von Tierkörpern und Schlachtabfällen.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung (Abfuhr oder Sammelstellen) und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
- a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. organische Abfälle aus Feld und Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können,
 - d. Weissblechdosen,
 - e. Aluminium
 - f. Übrige Metalle
 - g. Textilien
 - h.²⁾
 - i. Kleinmengen von Motoren und Speiseölen.
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde befürwortet die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld und im Garten.
- 2 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
- 3 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

¹⁾ eingefügt 25.03.1999
²⁾ aufgehoben 25.03.1999

³⁾ geändert 13.12.2004

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle,
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
 - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.),
 - e. Thermometer,
 - f. Medikamente,
 - g. Putz- und Reinigungsmittel,
 - h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
 - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
 - j. Labor- und Fotochemikalien,
 - k. Säuren und Laugen.
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 1^{bis} Für die Entsorgung von Tierkörpern, Schlachtabfällen und organischen Abfällen aus Feld und Garten wird eine separate Gebühr erhoben. ^{1) 3)}
- 2 Die Gebühren ergeben sich aus der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement.
- 3 Die Gebührenanpassung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Einwohnergemeindeversammlung.
- 4 Für die Sammlung der übrigen wiederverwertbaren Abfälle und von Sonderabfällen werden keine direkten Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden. ³⁾

§ 9 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

1) eingefügt 25.03.1999
2) aufgehoben 25.03.1999

3) geändert 13.12.2004

D. Vollzug

§ 10 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch über Sammeleinrichtungen und Sammeltermine.
- 3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde achtet beim Kauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen, organischen Abfälle abgeben.

§ 12 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Insbesondere kann er die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestellten Siedlungsabfällen veranlassen, um die Fehlbaren zu ermitteln.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. ⁴⁾
- 2 ⁴⁾

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Oktober 1970 über die Einführung einer Kehrichtabfuhr und die Erhebung einer Kehrichtgebühr sowie der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Januar 1974 über die Erhebung eines Umweltbeitrages werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Abfall-Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 1992 unter Traktandum 9 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident
sign. F. Belser

Der Schreiber
sign. E. Marzoli

Das vorstehende Abfall-Reglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 418 vom 19. August 1992 genehmigt.

Genehmigung der Änderungen des Abfallreglements an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 und durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 29 vom 12. Januar 2005.

Genehmigung der Änderungen des Abfallreglements an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 und durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 27 vom 26. Januar 2017.

⁴⁾ geändert bzw. aufgehoben 05.12.2016

Anhang zum Abfall-Reglement der Gemeinde Zeglingen

Gebührentarif (gültig ab 1. Januar 2018)

Die Gebühren für die Benützung der Kehrichtabfuhr betragen:

Für Kehricht

35 Liter Sack	Fr. 2.00	je Sack oder	1 Marke	à Fr. 2.00 ⁵⁾
60 Liter Sack	Fr. 4.00	je Sack oder	2 Marken	à Fr. 2.00 ⁵⁾
110 Liter Sack	Fr. 6.00	je Sack oder	3 Marken	à Fr. 2.00 ⁵⁾

Für Sperrgut

Sperrgutstück	bis 15 kg	Fr. 8.00	1 Marke	à Fr. 8.00
Sperrgutstück	bis 30 kg	Fr. 16.00	2 Marken	à Fr. 8.00

Für Container (ohne Abfallsäcke mit Marken)

Container Fr. 00.38 per kg ⁴⁾

Entsorgung von Tierkörpern und Schlachtabfällen

Fr. 1.20 per kg

Entsorgung und Kompostierung von organischen Abfällen

bis 200 kg pro Jahr	Fr. 50.00
bis 400 kg pro Jahr	Fr. 80.00
bis 600 kg pro Jahr	Fr. 110.00

⁴⁾ geändert 05.12.2016

⁵⁾ geändert 04.12.2017